

sem Sinne äussert sich auch Wille (2015, S. 429): «Das Volksrecht beinhaltet demnach das Recht, das Referendum gegen einen Beschluss des Landtages zu ergreifen, und das Recht, ihn in der Referendumsabstimmung anzunehmen oder zu verwerfen. [...] Dabei können die Stimmberechtigten in keiner Weise Einfluss auf die Referendumsvorlage nehmen. Sie können sie nur als solche annehmen oder ablehnen, sodass sie sich auf die Frage reduziert, ob die bestehende Rechtslage erhalten oder verändert werden soll. Die Mitsprache ist begrenzt. Sie kommt einem allgemeinen Vetorecht gleich.»

Andererseits aber heisst es bei Batliner (1993, S. 179): «Das Referendum kann auch nur gegen einen Teil eines Landtagsbeschlusses ergriffen werden (VRG Art. 70 Abs. 1 lit. a). Umstrittene Punkte können so aus dem Referendum ausgeklammert werden. Von dieser Möglichkeit hat das Volk noch nie Gebrauch gemacht. Hätte ein Referendum, das nur gegen einen bestimmten Teil eines Landtagsbeschlusses gerichtet ist, Erfolg, müsste der Landtag von Fall zu Fall bestimmen, ob der Rest des Landtagsbeschlusses (der ja durch das Referendum nicht berührt wird) allein weiterhin Gültigkeit behalten soll, ob er zu ergänzen oder gänzlich aufzuheben sei.» Batliner bezieht sich also auf Art. 70 Abs. 1 lit. a VRG. Dieser lautet wie folgt:

Art. 70 VRG (Fristen)

---

- 1) Referendums- und Initiativbegehren können gültig gestellt werden, wenn es sich handelt
    - a) um die Abstimmung über einen Gesetzes-, Finanz- oder Verfassungsbeschluss des Landtages im ganzen oder über einen Teil während 30 Tagen nach amtlicher Kundmachung des Landtagsbeschlusses in den amtlichen Kundmachungsorganen, wobei die Frist von der in einem Blatte zuerst erscheinenden Veröffentlichung an gerechnet und der Tag dieser selbst nicht eingerechnet wird;
- [...]

Art. 70 VRG steht unter der Überschrift «Fristen». Die Bestimmung meint damit, dass die Frist identisch ist, egal ob es sich um eine Abstimmung über einen Beschluss des Landtags «im ganzen oder über einen Teil» handelt. Somit ist nicht geregelt, wie es dazu kommen kann, dass überhaupt über einen Teil abgestimmt wird.

Der einzige Hinweis zur Frage einer Aufteilung eines Beschlusses des Landtags findet sich in Art. 77 Abs. 2 VRG. Demnach findet in der Regel eine Volksabstimmung über einen Gesetzes- oder einen sonstigen